

Satzungsneufassung vom 18.08.2021

Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West Tachibana-Kadokai
Chapter e.V.

(Stand Mai 2022)

Soweit in nachstehender Satzung Personen in männlicher Form bezeichnet sind, ist gemeint: männlich, weiblich oder divers.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- a. Der Verein führt den Namen "**Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West**, Tachibana-Kadokai Chapter e.V."
- b. Der Verein ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer VR 10970 eingetragen. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2

Vereinszweck

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volksbildung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Entwicklung der Blumenstellkunst im Geiste traditioneller und zeitgenössischer japanischer Kunst, wie sie sich von Generation zu Generation entwickelte und durch die jeweiligen Ikenobo-Headmaster weitergegeben wurde. Der Verein sieht es darüber hinaus als seine Aufgabe an, diese Kunst um die Überlieferungen und die zeitgenössische Tendenzen der Kunst Europas zu erweitern.
- b. In diesem Sinne macht es sich der Verein zur Aufgabe, den kulturellen Austausch in den verschiedenen Bereichen der japanischen Kunst zu fördern; hier sind zu nennen insbesondere die Malerei, Literatur und Musik. Das gilt vor allem auch für eine Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, die sich die gleiche Aufgabe zum Ziel gesetzt haben. Hier seien genannt: die anderen Ikenobo-Gesellschaften in der EU, der Ikebana Bundesverband e.V., andere Ikebana Schulen in Deutschland (u.a. etwa Saga, Ohara und Sogetsu), Deutsch-Japanische Gesellschaften in Deutschland und Österreich, Japanisches Kulturinstitut Köln, Japanische Botschaften und Konsulate.
- c. Die Mitglieder der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West bemühen sich in allen Aktivitäten auch um eine Zusammenarbeit mit dem Ikenobo-Headquarter, Kyoto/Japan.
- d. Die Ikenobo-Ikebana Gesellschaft Deutschland West verfolgt ein wesentliches Ziel: Sie will die darin zusammen geschlossenen und im Vorstand repräsentierten Ikenobo Gruppen auf jede geeignete Weise bei der Erlernung und der Weitergabe der Ikenobo-Ikebana-Kunst unterstützen.
- e. Alle Veranstaltungen (Vorträge, Unterrichts-Veranstaltungen und Seminare) der Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West bzw. die ihrer Mitglieder stehen auch Nicht-Mitgliedern offen, um auf diese Weise das unter § 2 a genannte Ziel zu erreichen.
- f. Die Ikenobo-Ikebana-Gesellschaft Deutschland West wird nach dem Jahr 2002 alle zwei Jahre eine Ausstellung zum Thema "Ikebana und Kunst" durchführen. Es ist Ziel dieser Ausstellung, die Kunst des Ikenobo-Ikebana einer größeren Öffentlichkeit vorzustellen.

Siehe auch § 4 "Die Aufgabe des Vereins im Einzelnen":

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufgaben des Vereins im Einzelnen

Die Aufgaben des Vereins im Einzelnen zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a. Unverfälschte Lehre und Förderung des Stils von Ikenobo-Ikebana in seinen verschiedenen Formen sowie deren Erweiterung um die künstlerische Entwicklung der Kunst in der Gegenwart;
- b. Durchführung sowie Unterstützung von Ikenobo-Ikebana Ausstellungen, Seminaren und anderen Veranstaltungen zur Weiterentwicklung des Ikenobo-Ikebana in Deutschland;
- c. Information über Ikenobo-Aktivitäten in Deutschland als auch am Ikenobo Headquarter in Kyoto/Japan sowie Publikationen über das Ikenobo-Ikebana;
- d. Einladung von Gast-Professoren aus dem In-und Ausland zu Fortbildungs-Seminaren und wichtigen Veranstaltungen;
- e. Angebot zur Ausbildung entsprechend der mit dem Ikenobo-Headquarter in Kyoto abgestimmten Ausbildungsordnung und Studienpläne.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

- a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- b. Auf Vorschlag des Vorstandes und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder als außerordentliches Mitglied des Vereins ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- c. Als Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen aufgenommen werden, die, ohne ordentliches Mitglied zu werden, den Vereinszweck unterstützen oder fördern.
- d. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch eine an ein Vorstandsmitglied gerichtete schriftliche Austrittserklärung, welche nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich mit Einschreiben zulässig ist,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.

e. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zu übersenden. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen, über die Berufung entscheidet sodann die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

f. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Eine Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

g. Unberührt von vorstehenden Regeln dieses Vereins zur Mitgliedschaft bleiben die Bestimmungen, die das Ikenobo-Headquarter in Kyoto für seine Organisation selbst aufstellt.

§ 7

Vereinsbeiträge

a. Mitgliedsbeiträge werden von ordentlichen Mitgliedern erhoben und von Fördermitgliedern begrüßt. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Dieser Betrag wird grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben. Für neue Mitglieder ist der gesamte Jahresbetrag zwei Wochen nach der Aufnahmeentscheidung fällig.

c. Kosten, die durch Lastschriftrückgaben aufgrund des Verschuldens eines Mitgliedes entstehen, sind von diesem zu tragen.

d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Vereinsbeitrages oder Ausgleich eines Anteils am Vereinsvermögen.

e. Fördermitglieder können Ihren Förderbeitrag selbst bestimmen, mindestens jedoch den jeweiligen Mitgliedsbeitrag.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

a. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

aa. Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verein und ist für das Prüfungswesen verantwortlich. Zu Prüfungen kann er je nach den örtlichen Gegebenheiten und nach seiner Wahl weitere Mitglieder, die fachlich dazu geeignet sind, hinzuziehen. Er kann Prüfungen auch delegieren. Das Weitere kann in einer Prüfungsordnung festgelegt werden.

bb. Erster und zweiter Vizepräsident

Die beiden Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten, repräsentieren stellvertretend den Verein und verantworten die Bereiche: Japankontakt, Fortbildungen und Ausstellungen.

cc. *Schatzmeister*

dd. *Protokollführer*

ee. *Erster, zweiter und dritter Beisitzer*

Die drei stimmberechtigten Beisitzer nehmen je nach fachlicher Kompetenz wechselnde Aufgaben wahr, z.B. Mitgliederbetreuung, Zeitschrift, Internetpräsenz, elektronische Kommunikation, rechtliche Beratung.

b. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten vertreten, jeder für sich allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben, jeder für sich allein, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von §26 BGB.

c. Der bisherige Ehrenpräsident bleibt Ehrenpräsident, vertritt den Vorstand altersbedingt aber nicht mehr. Er kann den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, muss dies aber nicht.

d. In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden. Nach Möglichkeit soll der Präsident wegen seiner Verantwortlichkeit für das Prüfungswesen das 12. Ikenobo-Diplom oder höher haben. Um Diplome einzureichen, muss er „special member“ des Ikenobo-Headquarters, Kyoto, sein.

e. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen. Solange diese Ersatzwahl nicht erfolgt ist, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vorstands- oder Vereinsmitglied die entsprechende Funktion kommissarisch wahr. Besteht der Restvorstand nur noch aus einer gewählten Person, so bleibt diese im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu seiner Sitzung ordnungsgemäß geladen sind. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme pro Kopf, auch wenn es zusätzlich kommissarisch eine weitere Funktion ausüben sollte. Vertretung ist zulässig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren.

g. Der Vorstand kann zur Erledigung von speziellen Aufgaben einen Beirat bilden oder einzelne Personen als Beiräte heranziehen. Der Beirat kann aus Mitgliedern oder externen Fachleuten bestehen. Er unterstützt den Vorstand mit beratender Stimme in dem entsprechenden Fachgebiet.

h. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

i. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften- aktuell Ehrenamtspauschale- erhalten.

j. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

k. Die Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins sowie von Dritten frei gestellt, die sich persönlich gegen sie auf Grund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die auf Grund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen.

§ 10

Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Präsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung

einzuberufen. Liegt die Einzelzustimmung des Mitglieds zur elektronischen Kommunikation vor, kann die Einladung auch per E-Mail gegen elektronisches Empfangsbescheinigung erfolgen.

- b. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - (2) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - (3) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - (4) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - (5) Gewährung einer Tätigkeitsvergütung für Vorstandmitglieder im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Regelungen- aktuell Ehrenamtszuschale.
 - (6) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - (7) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- c. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die ohne Beitragsrückstand sind. Eine Vertretung ist zulässig. Ein Mitglied kann aber nur maximal fünf weitere Mitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- d. Wahlen können als geheime Wahl oder als Blockwahl (ein Team stellt sich geschlossen zur Wahl) dann durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt und die Mitgliederversammlung dies jeweils mehrheitlich beschließt.
- e. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- f. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- g. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- a. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- b. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- c. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- d. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - aa. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bb. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und

- cc. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- e. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12

Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung

- a. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c. Die Kassenprüfer führen vor jeder Mitgliederversammlung eine Rechnungsprüfung durch. Dazu sichten sie die Kassenbücher, prüfen die Belege und legen das Ergebnis schriftlich nieder. Hierüber berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins

- a. Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Ikebana-Bundesverband e.V., Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, Registernummer: VR 3741, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.